

Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau

- Import aus Drittländern in die Europäische Union -

EG-Öko-Verordnung

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebensmitteln gesetzlich geschützt. Die EG-Öko-Verordnung (EG) 834/2007 und die zugehörige Durchführungsverordnung (EG) 889/2008 liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung, Kennzeichnung und auch der Import von Bio-Produkten genau geregelt. Jeder Betrieb, der Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird eine Bescheinigung (Zertifikat) ausgestellt, die dem Unternehmen bestätigt, dass die gesetzlichen Vorschriften umgesetzt werden.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ www.pruefgesellschaft.bio | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen über den Import von und den Handel mit Bio-Produkten und den Ablauf des Kontrollverfahrens finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

⇒ www.oekolandbau.de | Handel | Import

Begleiten Sie dort auch die virtuellen Kontrollen durch die PRÜFGESELLSCHAFT.

⇒ www.oekolandbau.de | Verarbeiter | Bio-Zertifizierung | Einstieg | Öko-Kontrolle

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Um einen reibungslosen Ablauf bei der Einfuhr zu garantieren, sollte der gesamte Einfuhrvorgang vorab mit der Kontrollstelle besprochen werden, insbesondere wenn nicht regelmäßig Einfuhren getätigt werden.
- Auch die Lagerung und das Aufteilen von Sammelfrachten sind kontrollpflichtige Tätigkeiten bei Importen.
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Importprodukten.
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware.

Für die Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus aus Drittländern stehen zwei Verfahren nach Artikel 33 der VO (EG) 834/2007 zur Verfügung:

1. Einfuhr aus anerkannten Drittländern gemäß Anhang III („Drittlandliste“)
2. Einfuhr von Produkten, die von einer auf Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstelle nach Anhang IV kontrolliert werden („Kontrollstellenliste“)

Die Einfuhr muss über das Datensystem TRACES (Trade Control and Expert System) abgewickelt werden. Hierzu muss der Importeur nach erfolgreicher Bio-Zertifizierung einen Zugang zu TRACES beantragen. Nähere Informationen hierzu sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung finden Sie auf unserer Internetseite www.pruefgesellschaft.bio unter dem Menüpunkt *Import* eingestellt.

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss eine erfolgreiche Erstkontrolle durch die Kontrollstelle stattgefunden haben. Dabei werden mit dem Inspektor die Voraussetzungen für die Abwicklung von Importen besprochen. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Behörde als Importeur von Bio-Erzeugnissen gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Anschriften aller innergemeinschaftlichen Betriebseinheiten (Lagerung, Vertrieb, auch Zollfreilager)
- Grundrissplan der Betriebseinheiten
- Liste der Erstempfänger
- Liste der zu importierenden ökologischen Erzeugnisse / Ursprungsland / Kontrollstelle
- ggf. Angaben über Aufbereitung oder Verarbeitung (auch im Unterauftrag)
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Warenflussdiagramm mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Maßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan zur Einhaltung der Anforderungen der EG-Öko-Verordnung

Jährliche Routinekontrolle

Ein Termin für den jährlichen Inspektionsbesuch wird zuvor mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- vollständig ausgefüllte Kontrollbescheinigungen im Original für jeden getätigten Import
- Zugangsdaten zu TRACES
- Belege für Wareneingang, Warenausgang und Inventur sowie Lagerungen, Verarbeitungsschritte und Transporte

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt und eventuelle Mängel aufgezeigt. Nachdem ggf. Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gerne informieren wir Sie umfassend über das Verfahren zum Import von Bio-Erzeugnissen in die Europäische Union.

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio